



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-641-5/2-5623

Ansprechpartner: Carina Korntheur
Zimmer: 228
Telefon: 08251/92-255
Telefax: 08251/92-480255
E-Mail: carina.korntheur@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 11.10.2023

Wasserrecht

Maßnahme: Teichanlage - Umgestaltung und Gewässerbenutzung
Antragsteller: Frau Claudia Wichnalek und Herr Norbert Wichnalek
Brahmsstr. 8, 86179 Augsburg

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Hollenbach	Igenhausen	74/1

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Frau Claudia Wichnalek und Herr Norbert Wichnalek, Brahmsstr. 8, 86179 Augsburg

Vorhaben:

Die ehemalige Fischteichanlage (bestehend aus zwei Teichen) wird seit Jahren nicht mehr bewirtschaftet. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung bzw. den Betrieb der Fischteichanlage gab es nicht. Im Jahr 2009 wurde das Grundstück durch die Antragsteller erworben und die Teichanlage umgestaltet. Die Teichanlage besteht aus einem Schwimmteich und einem nachgeschalteten Regenerationsteich. Der Zulauf in den Schwimmteich erfolgt durch Hangdruckwasser unter der Wasseroberfläche. Zwischen den beiden Teichen besteht ein Überlauf. An jedem Teich ist im Ablauf ein Teichmönch vorhanden. Das Überwasser der Teichanlage wird über den Teichmönch des Regenerationsteiches in den Mühlbach eingeleitet.

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann



1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind nicht gegeben:

2.1. Nutzungskriterien Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG

Der Gewässerausbau erfolgt in einem Gebiet, das sich am Ortsende des Ortsteils Igenhausen, Gemeinde Hollenbach befindet. Das Grundstück ist durch den Mühlweg im Osten und den Mühlbach im Westen eingegrenzt. Die Teiche wurden zuvor als Fischteiche bewirtschaftet. Eine Bewirtschaftung erfolgte jedoch bereits seit Jahren nicht mehr. Die westlich angrenzenden Grundstücke werden landwirtschaftlich genutzt. Die östlich liegende Böschungslandschaft ist mit Sträuchern und teilweise Bäumen bepflanzt. Südlich grenzt eine Wiesenfläche und nördlich liegt eine Straße. Die Maßnahme selbst erfolgt ausschließlich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 74/1 Gemarkung Igenhausen. Durch die Umgestaltung der ehemaligen Fischteichanlage ergibt sich kein Nutzungskonflikt mit der bestehenden Nutzung. Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

2.2. Qualitätskriterien Nr. 2.2 Anlage 3 UVPG

Im Bereich des Gewässerausbaus sind keine Altlastenverdachtsflächen im Altlastenverdachtsflächenkataster enthalten. Auch liegt keine Anhaltspunkte für eine mögliche Betroffenheit der weiteren Qualitätskriterien vor. Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

2.3. Schutzkriterien Nr. 2.3.9 Anlage 3 UVPG

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1_G050 Vorlandmolasse Aichach“. Es werden keinerlei Dünger oder Pflanzenschutzmittel bei der Baumaßnahme bzw. bei der Gewässerbenutzung eingesetzt. Auch andere Schadstoffe werden dem Wasser nicht zugesetzt. Daher ist eine chemische Verschlechterung des Grundwassers im Grundwasserleiter nicht zu besorgen. Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet



werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.